

# RS Vwgh 1991/11/18 90/15/0137

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.11.1991

## Index

24/01 Strafgesetzbuch

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

FinStrG §8 Abs1;

StGB §5 Abs1 impl;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/15/0022 E 5. Oktober 1987 RS 4

## Stammrechtssatz

Vorsatz bedeutet eine zielgerichtete subjektive Einstellung des Täters, auf deren Vorhandensein oder Nichtvorhandensein nur aus seinem nach außen in Erscheinung tretenden Verhalten unter Würdigung aller sonstiger Sachverhaltselemente geschlossen werden kann.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990150137.X01

## Im RIS seit

18.11.1991

## Zuletzt aktualisiert am

13.11.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)